

07.09.2023

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

Photovoltaik-Strategie des Landkreises für die kreiseigenen Liegenschaften

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	20.09.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr nimmt vom Sachstand Kenntnis, befürwortet den Ausbau der Photovoltaik auf den Dächern der kreiseigenen Liegenschaften und beauftragt die Verwaltung mit einer entsprechenden Prüfung und Bewertung der kreiseigenen Gebäude sowie der Erstellung und Vorlage eines Ergebnisberichtes. Zudem empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entsprechende investive Finanzmittel für den weiteren, schrittweisen Ausbau der Photovoltaik bereitzustellen.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und steigender Energiekosten ist die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung ein Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Photovoltaik spielt für die nachhaltige Energiezukunft Deutschlands eine zentrale Rolle.

Photovoltaikanlagen auf Gebäuden erzeugen umweltfreundlichen Strom aus der Sonne zu den Zeiten, wenn öffentliche Gebäude den Strom überwiegend benötigen. So kann ein hoher Anteil des PV-Stroms selbst genutzt werden. Dies trägt zur Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei. Die großen Dachflächen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlichen Liegenschaften eignen sich gut für die Installation von Photovoltaikanlagen. Da der Strom für Licht, IT- und Haustechnik, Werkstätten, Kantinen u.a. bevorzugt tagsüber gebraucht wird, ist der Eigenverbrauch hoch und die Anlagen amortisieren sich meist in überschaubaren Zeiträumen.

Am 11. Februar 2023 trat das "Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften" in Kraft. Es führt unter anderem die bisherige, seit Anfang 2022 bestehende PV-Pflicht für den Neubau von Gebäuden und offenen Parkplatzflächen sowie bei grundlegenden Dachsanierungen fort.

Das neue "[Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg \(Kli-maG BW\)](#)" vom 07.02.2023 in der aktuellen Fassung vom 07.09.2023 fasst die Regelungen zur Installationspflicht für PV-Anlagen etwas kompakter im Wesentlichen in § 23 zusammen, mit der Grundanforderung im Absatz 1:

Es besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei

1. dem **Neubau** und bei **grundlegender Dachsanierung** eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie
2. dem **Neubau** eines für eine Solarnutzung geeigneten **offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen** für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

Dies gilt nicht, sofern die Erfüllung der jeweiligen Pflicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt darüber hinaus bis zum Jahr 2030 alle geeigneten Dächer der **landeseigenen Liegenschaften** mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge (vermeiden, verringern, versenken) in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Nach § 5 KlimaG BW sind Klimaschutz und Klimawandelanpassung öffentliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung.

In **Eigentum des Landkreises Waldshut** stehen folgende Liegenschaften:

- 11 Schulgebäude
- 2 Hausmeister-Wohngebäude
- 4 Sporthallen, jeweils in Miteigentum mit den Standort-Kommunen
- 4 Verwaltungsgebäude, davon eines mit Nebengebäuden
- 2 historische Gebäude (Volkskundemuseum Hüsli, Museumsmühle im Weiler)
- 2 Wohngebäude, davon eines in Teileigentum
- 1 Straßenmeisterei bestehend aus mehreren Gebäuden (Görwihl-Segeten)
- 1 Straßenmeisterei Stützpunkt (Häusern)
- 1 Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge (Jestetten)
- 1 Alten- und Pflegeheim (Seniorenwohnen Jestetten)
- 5 Gebäude Abfallwirtschaft (Deponie und Grünabfallkompostierung)

Folgende kreiseigene Gebäude sind bislang mit einer PV-Anlage ausgestattet:

- Justus-von-Liebig-Schule Waldshut-Tiengen¹, von-Kilian-Straße 5 (19,7 kWp)
- Gemeinschaftsunterkunft Jestetten, Homburgstraße 18 (12,5 kWp)
- Lagerhalle Grünabfallkompostierung Küssaberg-Ettikon (54 kWp)
- Überdachung Kompostplatz Grünabfallkompostierung Küssaberg-Ettikon (126 kWp)
- Verwaltungsgebäude Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 (100,8 kWp)

Folgende Dachflächen wurden im Rahmen eines Betreibermodells einem Dritten überlassen:

- Rudolf-Eberle-Schule Bad Säckingen², Rippolinger Straße 3 (15,6 kWp)
- Hauswirtschaftliche Schulen Bad Säckingen³, Rippolinger Straße 1 (41,1 kWp)
- Deponiefläche (tw) der Abfalldeponie Lachengraben (360 kWp)

PV-Anlage in Umsetzung

- Gewerbliche Schulen Waldshut, Friedrichstraße 22

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft prüft und plant derzeit die Errichtung einer PV-Anlage auf der freien Fläche der Südböschung der Deponie Lachengraben, Wehr.

Vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2024 ist der weitere Ausbau von Photovoltaik in der Kaufmännische Schule Waldshut und der Justus-von-Liebig-Schule in 2024 beabsichtigt.

Für den weiteren Ausbau der **Photovoltaik-Nutzung auf Dachflächen kreiseigener Liegenschaften** wird folgende **Strategie** vorgeschlagen:

1. Bei Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes mit einer für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie bei Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine PV-Anlage gleich mit geplant.
2. Für alle kreiseigenen Gebäude/Gebäudedächer ist eine Übersicht (Größe, Alter, Sanierungsbedarf, Energieverbrauch, aktuelle Nutzung, Veränderungen) und eine Analyse auf PV-Nutzbarkeit (Dachanalyse: Zustand, Belastbarkeit, Neigung, Ausrichtung, Verschattung, nutzbare Fläche; Elektroanschluss: Zustand, Anschlussleistung, Erweiterbarkeit) zu erstellen.
3. Für die PV-geeigneten Dächer ist eine Schätzung der installierbaren PV-Leistung und der entstehenden Investitionskosten zu erstellen sowie eine Priorisierung vorzunehmen.
4. Die Ausnutzung von Fördermöglichkeiten ist zu prüfen und darzustellen.
5. Die Errichtung und der Eigenbetrieb von PV-Anlagen durch den Landkreis ist gegenüber dem Fremdbetrieb (Betreibermodell) zu bevorzugen. Sollte eine Eigennutzung nicht wirtschaftlich sein oder ein anderer Grund entgegenstehen sollen jedoch geeignete kreiseigene Dachflächen zur Verpachtung ausgeschrieben werden.

¹ Die PV-Anlage der Justus-von-Liebig-Schule besteht überwiegend aus kleinen Glasbausteinen mit integrierten Solarzellen, die als Dachoberlichter ausgebildet sind. Diese sind leider technisch veraltet (2002) und unreparabel defekt. Ein Austausch dieser Glasbausteine ist wirtschaftlich und technisch nicht sinnvoll. Auf der Dachfläche sind daher nach erfolgter Dachreparatur Solarmodule zu installieren.

² Für die Anlage auf der Rudolf-Eberle-Schule Bad Säckingen besteht mit der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH als „Bürgeranlage“ ein Gestattungsvertrag vom 17.11.2008 mit einer Laufzeit von 20 Jahren bis 30.11.2028. Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Dachfläche beträgt monatlich 20 Euro.

³ Für die Anlage auf den Hauswirtschaftlichen Schule Bad Säckingen besteht mit der GbR „PV-Anlage Hauswirtschaftsschule Bad Säckingen“ Bad Säckingen, ein Gestattungsvertrag vom 23.11.2009 mit einer Laufzeit von 25 Jahren bis 31.12.2034. Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Dachfläche beträgt monatlich 25 Euro.

6. Über das Ergebnis der Prüfung ist den zuständigen Gremien ein Bericht mit einem Umsetzungsvorschlag und Zeitplan zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen. Der Bericht soll den zuständigen Gremien im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgestellt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch diesen Beschluss entstehen noch keine finanziellen Verpflichtungen. Nach Vorlage des Ergebnisberichtes durch die Verwaltung wird über die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Ausbau der Photovoltaik im Bereich der kreiseigenen Liegenschaften im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entschieden werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat